



# A m t s - B l a t t

## zur Laibacher Zeitung.

N. 141.

Donnerstag den 24. November

1842.

### Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1804. (3) ad Nr. 27484. Nr. 283. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g  
der Verkaufs-Versteigerung der  
dem Religionsfonde gehörigen Fis-  
cherei-Gerechtsame in Badd, in der  
Gemeinde Altura, im Rentbezirke  
Pola. — In Folge des hohen Hofkammer-  
Präsidial-Decretes vom 12. Juni 1831, Nr.  
6167, wird am 20. December 1842 in den  
gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bez-  
irks-Commissariate Pola, Istrianae Kreises,  
im Wege der öffentlichen Versteigerung zum  
Verkaufe der nachbenannten, dem Religions-  
fonde gehörigen Gerechtsame geschritten wer-  
den, und zwar: des Fischfangrechtes in Badd  
in der Gemeinde Altura, im SchätzungsWerthe  
von 420 fl. — Diese Gerechtsame wird um  
den vorangesehenen Fiscalpreis ausgeboten, und  
dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Geneh-  
migung des k. k. Hofkammer-Präsidiums über-  
lassen werden. — Niemand wird zur Verstei-  
gerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehn-  
ten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer  
Conventions-Münze, oder in öffentlichen ver-  
zinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit  
des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst  
gesetzlich bestimmten Werthe bei der Verstei-  
gerungs-Commission erlegt, oder eine auf die-  
sen Betrag lautende, vorläufig von der erwähn-  
ten Commission geprüfte und gesetzlich zurei-  
chend befundene Sicherstellungs-Urkunde bei-  
bringt. — Die erlegte Caution wird jedem Li-  
citanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters,  
nach beendiger Versteigerung zurückgestellt;  
jene des Meistbieters dagegen wird als verfa-  
llen angesehen werden, wenn er sich zur Errich-  
tung des diesfälligen Contractes nicht herbei-  
lassen wollte, ohne daß er deshalb von den Ver-  
steigerungs-Commissionen bestraft werden müsse.

bindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit  
würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate  
des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit  
nicht berichtigten würde. Bei pflichtmäßiger Er-  
füllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der  
erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte  
abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution  
wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten  
einen Anbot machen will, ist verbunden, die von  
diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteiger-  
ungs-Commission zu überreichen. — Der Meist-  
bietender hat die Hälfte des Kauffchillings inner-  
halb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt  
gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und  
noch vor der Uebergabe der Gerechtsame zu be-  
richtigen, die andere kann er gegen dem, daß  
er sie auf der erkauften Gerechtsame oder auf  
einer andern, normalmäßige Sicherheit gewäh-  
renden Realität grundbücherlich versichert, mit  
fünf von hundert in Conventions-Münze ver-  
zinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfalls-  
raten abschürt, in fünf gleichen Jahresraten abtra-  
gen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50  
fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchil-  
lingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der  
Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Be-  
dingnisse berichtiget werden müssen. — Bei glei-  
chen Angeboten wird demjenigen der Vorzug gegeben  
werden, der sich zur sogleichen oder früheren Be-  
richtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für  
den Fall, daß der Ersteher der Gerechtsame con-  
tractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe,  
dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des  
Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten  
wird, ausgeführt werden sollte, wird es von dem  
Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-  
Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die  
Summe zu bestimmen, welche bei der neuen  
Heilbietung für den Auskribspunkt gelten solle,

sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen.

— Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationsluzifigen insbesondere aufmerksam gemacht werden.

— Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähre Beschreibung der zu veräußernden Fischerei-Gerechtsame können von den Käuflustigen bei dem k. k. Bezirks-Commissionariate Pola eingesehen werden: — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 18. October 1842.

Ernst Schleiffer,  
k. k. Gub.- u. Präsidial-Secretär.

3. 1865. (1) ad 28198. Nr. 281. St. G. V. C.

R u n d m a ñ u n g

der Verkaufs-Versteigerung des dem Bruderschaftsfonde gehörigen Hauses ohne Nummer zu Villanova, im Bezirke Capo d'Istria. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 4. Juli 1839, Nr. 3486, wird am 17. December 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bezirkscommissionariate Capo d'Istria, Istrianae Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe des, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Hauses ohne Nummer zu Villanova, welches einen beidäusigen Flächeninhalt von 53 □ Klafter hat und auf 32 fl. 39 $\frac{1}{4}$  kr. geschäz't ist, geärritten werden. — Diese Realität wird um den vorangesezten Fiscalpreis ausgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv.-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlasses bekannten cursmässigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme

jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmässiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieder hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufsten oder auf einer andern, normalmässige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiger werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obgenannte Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffchillingsrestes deshalb auf diese Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteher, dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact

entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsbastes kann der contracisbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Bezirkscommissariate Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 23. October 1842.

Ernst Schleiffer,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

### Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 1858. (3) Nr. 13942.

#### K u n d m a c h u n g .

Aus Anlaß eines vom löbl. k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazin zu Neustadt anherr gelangten Ersuchens, ist zur pachtweisen Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für die mit dem 1. März 1843 auf vier nach Nassenuß und Unterbresovitz verlegt werdende Beschäf-posten die bezügliche Verhandlung für die Station Nassenuß in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Nassenuß auf den 20. December 1842, und für die Station Unterbresovitz in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Landsträß auf den 22. December 1842 während den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags festgesetzt worden. — Die diesfällige Erforderniß an Naturalien für die Station Nassenuß besteht in täglichen 3 Brod-Portionen, 7 Hafer-Portionen und 4 zehnpfündigen Heuportionen; dann für die Station Unterbresovitz in täglichen 3 Brod-, 7 Hafer-, 4 zehnpfündigen Heu- und 4 sechspfündigen Streustroh-Portionen. — Diese Bestimmung wird mit dem Beifache zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Unternehmungslustigen an den bezeichneten Tagen in der genannten Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen werden. k. k. Kreisamt Neustadt am 8. November 1842.

### Stadt- und landrechliche Verlautbarungen.

3. 1863. (2) Nr. 8715.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kran wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen der Rotharina Tausani geborenen Morelli zu Görz, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. October 1. J. ab intestato allhier verstorbenen jubilirten k. k. Stadt- und Landrechts-Registrator, Andreas Morelli, die Tagsschung auf den 19. December 1. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 12. November 1842.

3. 1877. (2)

Nr. 8889.

#### G d i e t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Kran wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Dr. Matthäus Rauschitsch, Verwalters, und der Cridatoren-Ausschüsse der Joseph Hofbauer'schen Concursmasse, in die Veräußerung einiger, zur gedachten Concursmasse gehörigen Waren gewilligt, und die Vornahme derselben in den gewöhnlichen Amtsstunden auf den 28. 1. M. und die folgenden Tage, im Gesmölbe Haus-Nr. 9 am Hauptplatz, bestimmt worden. — Laibach am 19. November 1842.

### Aemtliche Verlautbarungen.

3. 1848. (3)

Nr. 12420/2130

#### K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bedarfes an Betterfordernissen für die k. k. Gefallenwache in Kärnten. — Die k. k. vereinte Cameralgefallen-Verwaltung für Steyermark und Ilyrien beabsichtigt für die Gefallenwache in Kärnten die Lieferung folgender Betterfordernisse im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte sicher zu stellen, als: 2178 Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern; 998  $\frac{1}{4}$  Ellen ungebleichte Rupfenleinwand zu Strohsäcken; 181  $\frac{1}{4}$  Ellen ungebleichten Zwilch zu Kopfpolstern; 121 Stück schafwollene Sommerkohzen, und 121 Stück schafwollene Winterkohzen. — Lieferungslustige haben ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis 15. December 1842 um 12 Uhr Mittags dem k. k. Cameralgefallen-Verwaltungs-Deconomate zu überreichen. — Diesen Offerten, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Betterfordernissen“ zu versehen sind, müssen 1. von den Offerenten oder der Fabrik, welche die Lieferung übernehmen will, gesiegelte Muster beigelegt werden, und dieselben so be-

schaffen seyn, daß sich die Qualität vollständig heurtheilen läßt. — 2. Steht es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur auf einen Theil desselben zu leisten. — 3. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge des Gegenstandes zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will, und ist beizuschen, ob sich der Unternehmer auch zur Lieferung einer größern Quantität als die oben bestimmt angegebene, um den angebotenen Preis herbeiläßt. Dieser Preis ist für jeden zu liefernden Artikel deutlich und mit Buchstaben schriftlich auszudrücken, wie er für die Wiener Elle Leinwand entfällt. — 4. Als nicht zu überschreitende Maximalpreise werden festgesetzt: für die Wiener Elle gebleichte Leintücher-Leinwand  $11\frac{1}{2}$  Kreuzer; für die Wiener Elle ungebleichte Strohsack-Leinwand  $7\frac{1}{2}$  Kreuzer; und für die Wiener Elle Zwilch 11 Kreuzer; ferner für einen schafwollenen Winterkohlen, welcher  $2\frac{3}{4}$  Ellen lang,  $1\frac{1}{2}$  Ellen breit, und 8 Pfund schwer seyn muß, 6 fl. 40 kr., und für einen schafwollenen Sommerkohlen von derselben Länge und Breite und 4 Pfund Schwere, 3 fl. 24 kr. C. M. — 5. Jede der genannten Gattungen von Leinwand müssen eine Elle breit und durchaus von starker und dauerhafter Beschaffenheit, und dem genehmigten Muster ganz gleich seyn. — 6. In dem Anbote ist ferner entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steiermärkischen Cameralgesällen-Hauptcasse, oder bei der Gefällencassa jener Provinz, wo der Offerent domiciliert, hinterlegt worden ist. Dieselbe wird rücksichtlich der Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, bis zur sobald als möglich erfolgenden diesfälligen Entscheidung, rücksichtlich der Offerenten aber, deren Anbote angenommen werden, in dem Maße, als dieselben annehmbar gefunden werden, bis zur vollständigen Erfüllung des Contractes haftend bleiben. — 7. Bei der Auswahl unter den verschiedenen Anboten, insofern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird auf die vortheilhaftesten Preise in Verbindung der guten Qualität der Ware nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware auf die Größe des Anbotes Rücksicht genommen wer-

den, und wird rücksichtlich der Annahme des einen oder des andern Offertes unbedingt, und ohne Rede zu stehen, die Wahl vorbehalten. — 8. Sämtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hierortige Deconomat der vereinten Cameralgesällen-Verwaltung gestellt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Gegenstände zu erkennen hat. — Der Offerent verbindet sich, dem Aussprache desselben unweigerlich zu folgen; auch ist derselbe nicht berechtigt, in dem Falle, als der Anbot für zwei oder mehrere Lieferungsobjecte lautet, von seinem Anbote hinsichtlich eines Objectes zurück zu treten, weil sein Anbot nur für einen oder den andern Artikel angenommen wurde. — 9. Der ganze Bedarf muß binnen vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, als dem Offerenten die Annahme seines Offertes bekannt gemacht wurde, beigestellt werden. — 10. Sollte der Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung überhaupt oder hinsichtlich der Lieferungstermine, oder in Absicht auf die Qualität und Mustermäßigkeit der zu liefernden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, und die formliche Vertragsurkunde nicht unterfertigen wollen, so ist die vereinte Cameral-Gesällen-Verwaltung ermächtigt, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an diesen Erfordernissen zu was immer für Preisen beizuschaffen, und den Mehraufwand über den von dem Unternehmer angebotenen Preis von demselben hereinzubringen. — 11. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractsabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das gedachte Deconomat abzustellen. — 12. Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar gefundenen Artikel wird gegen classenmäßig gestämpelte, mit der Uebernahmsbestätigung versehenen Quittung bei der Gräzer Gefällen-Haupt- und Bezirkskasse erfolgen. — 13. Hat der Ersteher den Stämpel zu einem Contractsexemplare selbst zu bestreiten. — 14. Hat jeder Offerent in seinem Anbote ausdrücklich zu erklären, daß er sich diesen Lieferungsbedingnissen ohne Ausnahme fügen wolle. — Grätz am 10. November 1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1782.

Nr. 25606.

Verlautbarung  
über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 19. August 1. J. 3. 33660, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patenten vom 31. März 1832, folgende Privilegien zu verleihen befunden: — 1. Dem Adalbert Becher, Fabrikant chemisch-technischer Waren, wohnhaft in Münchigrätz in Böhmen, (durch v. Spissé, Handelsagent, wohnhaft in Wien, Stadt, Bellegarde-Hof), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, aus einer neuen Massa verschiedene Kunstgegenstände zu erzeugen, solche zu bedrucken und zu malen, und auf dieselben mit verbesserten Stunddruckpressen und verbessertem Druckstern zu drucken. — 2. Dem Carl Hock, Besitzer der k. k. privilegirten Dampffölfabrik, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 555, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Schälmühle zur Enthüllung einiger ölhaltiger Samengattungen. — 3. Dem St. Romer von Kis-Enyizke, landesprivilegierten Zündrequisiten-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1100, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: 1) neuer Lutten, welche flammend brennen, und mittelst welcher man an allen Orten, selbst bei einem Windzuge und nicht bedeutendem Regen, bloß durch das Darüberhalten und ohne erst ihren Rauch einziehen zu müssen, die Cigarre und Pfeife bequem und ohne daß irgend eine Gefährdung möglich wäre, anfeuern könne; 2) in der Verfertigung von hierzu sowohl, als auch für alle bisher eingeführte Tabakzündmittel geeigneten Trägern. — 4) Dem Francesco Perini, Grundbesitzer, wohnhaft in Venetia, Nr. 1578, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Construction einer mit Eisen belegten Holzbahn von doppeltem Gleise, welche wenig kostspielig und auf Pfählen basirt sey, auf welcher man mit einem besitzigen Mechanismus oder mit Thieren ohne Gefahr, daß die Wagen aus dem Gleise springen, fahren könne, und wobei auch gegen die aus einem Brüche der Achsen entstehende Gefahr Vorsorge getroffen sey, welche Bahn endlich mit geringen Kosten auch über Sumpfe geführt, und auf welcher selbst die Erde zu ihrer Ausfüllung und Befestigung verführt werden könne. — 5. Dem Abraham Lates, Handelsmann, dem Anton Ercolelli, Schiffscapitän und Schiffsbauherr, und dem Dominik Ro-

setti, Maschinist, unter der Firma: Abraham Lates, wohnhaft in Venetia, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines neuen Hebel-Mechanismus, um Schiffe sowohl auf dem Meere als auch auf Flüssen mit Menschenkraft und ohne Beihilfe des Dampfes in Bewegung zu setzen, so, daß man nach Belieben die bewegende Kraft verstärken, und eben so die Schiffe mit Leichtigkeit nach allen Richtungen bewegen könne. — 6. Dem Luigi Pozzi, Verfertiger von Seidenspinn-Maschinen, wohnhaft in Mailand, Nr. 5337, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zur Zwirnung oder Drehung der Seide zum Nähen. — 7. Dem Ottavio Francesco Antonio Trevani, chemischen Feuerzeugfabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 255, und dem Johann Krenzler, ebenfalls chemischen Feuerzeugfabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 895, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neu construirten, gänzlich wasserdichten Frictions-Zündmassa zur Anwendung auf Feuerzeuge aller Art, welche in der Wesenheit darin besteht, daß 1) sich die Feuerzeuge auf den feuchtesten Lagern vollkommen gut konserviren, wodurch dem wesentlichsten Uebelstande der bisherigen abgeholfen sey; 2) daß sie sich am besten zu überseeischen Versendungen eignen, indem sie vermöge der Construction ihrer Zündmassa, selbst wenn sie im Wasser gelegen sind, nur des Abwischens bedürfen, um augensblicklich ihrem erforderlichen Zwecke zu entsprechen; 3) daß durch einen wohlriechenden Zusatz nicht nur die mit ihnen in nähere Berührung kommenden glänzenden metallischen Gegenstände unbemakelt und unangegrissen erhalten, sondern auch der widerliche und belästigende Uebelgeruch, welcher bisher von ihrem Gebrauch abhelt, hiedurch beseitigt werden. — 8. Dem Joseph Fuchs und dem Rudolph Schiffner, Pharmaceuten, wohnhaft in Wien, Jägerzeile, Nr. 60, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Raffinirung des Weinstains, wodurch derselbe das bisherige im Handel vorkommende Fabrikat durch seinen bedeutend geringeren Kalkgehalt an Reinheit übertreffe, und deshalb auch an Güte dem bisher gekannten Weinstaine vorzuziehen sey. — 9. Dem Johann Baptist Streicher, k. k. Hof-Pianoforte-Verfertiger, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 375, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserungen an den Pianofortes jeder Form, welche im Wesentlichen in

Folgendem bestehen: 1) die Stimmstöcke auf ihrer oberen Fläche statt der bisher angewendeten hölzernen Doppel-Fourniere mit walzeisernen oder auch anderen Metallplatten zu belegen, in diese Platten die Stimmnägelslöcher einzubohren, und auf solche Weise sowohl dem Nachgeben und Reißen derselben zu begegnen, als auch dadurch die Halbarkeit der Stimmung außerordentlich zu erhöhen; 2) diese Stimmstockplatten mit den schon bekannten eisernen Anhängplatten der Art in Verbindung zu bringen, daß sich immer Eisen gegen Eisen stemme, ein Nachgeben des Corpus nicht mehr vorkommen könne, der Resonanzboden stets seine freie Vibration behalte, der Ton hierdurch ungemein gewinne, und die Dauer der Stimmung in Bezug auf diese Verteilungssart und im Vereine mit den erwähnten Vortheilen der Stimmstockplatte zu einer bisher noch nicht erreichten Höhe gesteigert werde; 3) bei jenen Arten Stosszungen-Mechanismen, welche sich unter den Stimmstöcken der Pianos fortsetzen, und an denen man, um eine Loste herauszunehmen, den Hammerstuhl abschrauben und bei Seite legen muß, zur Vermeidung dieses Uebelstandes a) den Hammerstuhl zum Aufschlagen zu richten, und b) an dem Hammerstuhle eine Vorrichtung anzubringen, welche selbstwirkend beim Niederlassen desselben die Stosszungen so weit zurückstreife, daß die Hämmer wieder ungehindert einfallen, und weder diese, noch die Stosszungen durch Unkunde oder Unvorsichtigkeit beschädigt werden können. — 10. Dem Michael Pfurtscheller, Eisenbeschmidfabrikanten, und dessen Söhnen Johann und Franz Pfurtscheller, wohnhaft in Bulpmes in Tirol, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Fabrication von Sägen verschiedener Art, wodurch dieselben in vollkommen gehärteter elastischer Qualität und mit anhaltender Schneide in der Art ververtigt werden, daß letztere nur äußerst selten zugefeilt oder geschärft werden dürfen. — 11. Dem Friedrich Sacher, Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. C. 5951, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer neuen Wasch-, Toilette- und Lustseife, unter der Benennung: „Lilienseife.“ — 12. Dem Johann Saborkiewicz, bürgerl. Perückenmacher, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1100, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung an den Haar-Touren und den neuen Tourfedern. — 13. Dem Anton Salomon Wedeles, Lederfabrikant, wohnhaft in München, derzeit in

Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: 1) eines Apparates, womit fertigem Leder sowohl in verarbeitetem als unverarbeitetem Zustande durch Reiben ohne alles Bürsten eine Appretur und Glanz in allen verschiedenen Farben ertheilt werden könne; dann 2) in der Bereitung der hierzu nothwendigen verschiedenen Farben. — 14. Dem Thomas Dixon, Hansdößmann, wohnhaft in Brüssel, (durch Dr. Horniker, Hof- und Gerichts-Advocaten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Zeuge, welche gefaltet oder in Falten gelegt, gebraucht werden sollen, nicht erst durch Handarbeit, wenn sie schon gewoben worden sind, sondern schon im Weben zu falten, oder solche gefaltete Zeuge durch Weben in einem Webestuhle zu fabriciren, es mögen die Zeuge von einfachen gewässerten Taffetweben (tabby weaving), oder von Leinen, Baumwolle, Seide, Garn oder Fäden gemacht werden. — Laibach am 19. October 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.  
Dominik Brandstetter.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1866. (1) ad Nr. 18199. Nr. 289. St. G. W. G.

K u n d m a c h u n g  
der abzuhaltenden Versteigerung der Herarial-  
Fagden in der Gemeinde Campolongo und  
Muscoli, Bezirk Cervignano. — In Folge  
der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung  
ddo. 8. October 1842, Nr. 6927 P.P., wird  
am 12. December I. S. bei dem f. f. Rent-  
amte Gradisca, im Görzer Kreise, während  
den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe  
im Wege der öffentlichen Versteigerung des  
zum Cameralfonde gehörigen Jagdreiches in  
den Untergemeinden Campolongo, Perteole,  
Ober- und Unter-Mortisins, Saciletto und  
Altura, Hauptgemeinde Campolongo, wie auch  
in der Untergemeinde Muscoli, Hauptgemeinde  
gleiches Namens, geschäht auf 149 fl. 45 kr.,  
geschritten werden. — Diese Jagdreichte wer-  
den abgesondert für den Umfang jeder einzel-  
nen der genannten Hauptgemeinden, so wie sie  
der Cameralfond besitzt und genießt, oder zu  
besitzen und zu genießen berechtigt gewesen  
wäre, um den ausgemittelten Fiscaalpreis, und  
zwar der Jagd in Campolongo pr. 79 fl. 40 kr.,  
und jene in Muscoli um 70 fl. 5 kr. ausgeboten.

und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigten würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälften abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieder hat die Hälften des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe des Jagdreiches zu berichtigten; die andere Hälften kann er gegen dem, daß er sie auf einer normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität gründlicherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verziert, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälften binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjeniger der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher des Jagdreiches contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem

Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufsspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufsspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslungen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Rechte können von den Kaufleuten bei dem k. k. Rentamte Gradisca eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 18. October 1842.

Ernst Schleiffer,

k. k. Gub.- u. Präsidial-Secretär.

### Amtliche Verlautbarungen.

3. 1859. (1)

Nr. 7320.

Am 6. des nächstkommen Monates werden die hinter dem bürgl. Spitalgebäude befindlichen hölzernen, mit Siegel eingedeckten Krambuden in zwei Abtheilungen in der magistratlichen Rathsstube zum Abtragen versteigert. — Die Licitationsbedingnisse sind bis hin täglich im Magistratsexpedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 20. Nov. 1842.

3. 1867. (1)

Nr. 1417.

E d i c t.

Durch die Uebersetzung des Bezirks-Bundarztes zu Weinitz ist die Bezirks-Bundarztenstelle alda mit einer jährlichen Gratification pr. 120 fl. E. M. aus der hierortigen Bezirkscassa in Erledigung gekommen. — Alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche portofrei bis Ende December 1. J. bei dieser Bezirksobrigkeit einzureichen. — Bezirksobrigkeit Krupp am 12. November 1842.

## Vermisschte Verlaubbarungen.

3. 1854. (1) Nr. 2637.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reisniz wird bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Gertraud Koplan, Vormünderin ihrer Tochter Agnes, in die executive Versteigerung der, dem Franz Krammer gehörigen, der Herrschaft Reisniz sub Urb. Fol. 116 zinsbaren Realitäten, wegen aus dem Urtheile vom 7. Juni d. J. schuldiger 40 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme 3 Termine, als: auf den 19. December l. J., 23. Jänner und 27. Februar 1843, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Orte Reisniz mit dem Besoige bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Versteigerungstagsatzung unter dem SchätzungsWerthe pr. 281 fl. 40 kr. hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reisniz den 10. October 1842.

3. 1855. (1) Nr. 2668.

G d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des ohne Hinterlassung eines Testamens verstorbenen Grundbesitzers Andreas Pirnath von Großpölland, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hierorts bei der auf den 29. November l. J. Vormittag um 10 Uhr in dieser Umtagskanzlei anberaumten Liquidationsatzung zu melden.

Bezirksgericht Reisniz den 21. October 1842.

3. 1856. (1) Nr. 2492.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Johann Nep. Verhous von Radmannsdorf, als Gessonär der Dorothea Pishman von Otozhe, wider Johann Krichner von Possauz, wegen aus dem Urtheile vom 4. Juni 1840, Z. 117, und dem Tides-Protocolle vom 3. September 1840, Z. 1854, schuldigen 33 fl. sommt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, dem Leytern gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf zinsbaren, auf 915 fl. 45 kr. geschätzten Realitäten, als: der Drittelhube Rect. Nr. 296, Haus-Nr. 4 zu Possauz, des Ackers sommt Heumahd na ledine, Rect. Nr. 337, dann der Uecker sommt Heumahd u spodnem und sgornem Logu, so wie der in die Execution gezogenen, auf 72 fl. bewerteten Fahrnisse, nämlich: 1 Pferdes, 1 Kuh und 1 Kalbes gewilliget, und zur Vornahme der selben in loco Possauz drei Tagsatzungen, auf den 22. December 1842, den 23. Jänner und 23. Februar 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Anhange angeordnet, daß die zu veräußernden Gegenstände nur bei der dritten Feilbietung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Umtagsstunden hierorts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Radmannsdorf am 22. October 1842.

3. 1869. (1)

Nr. 1640.

G d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 26. October 1842 verstorbenen Michl König, von Kunischen, Haus-Nr. 2, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Forderung bei der auf den 15. December l. J. Vormittags vor diesem Gerichte angeordneten Liquidirungstagsfahrt, unter sonstigen Folgen des §. 814 a. b. G. B., anzumelden.

Bezirksgericht Seisenberg am 16. Nov. 1842.

3. 1868. (1)

Nr. 1587.

G d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 30. September d. J. zu Seisenberg verstorbenen Jacob Klinz, aus was immer für einem Rechts-titel Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Forderungen bei der vor diesem Gerichte auf den 12. December l. J. angeordneten Tagsfahrt, unter sonstigen Folgen des §. 814 a. b. G. B., zu liquidiiren.

Bezirksgericht Seisenberg am 9. Nov. 1842.

3. 1870. (1)

Nr. 2219.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird fund gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Wites von Wippach, Haus-Nr. 53, in proprio et uxorio nomine, die executive Versteigerung der, dem Executent Michael Stogbier hierselbst gehörigen Fahrnisse, dann dessen Weingartens, Vinzhizh genannt, sub Gur. 85, geschätz 476 fl., der Herrschaft Wippach dienstbar; ferner  $\frac{1}{4}$  Hofstatt, d. i. Wohnhaus zu Wippach, sub Consc.  $\frac{190}{200}$ , samme allen Wohnbestandtheilen und Garten, sub Urb. Fol. 21, Rect. Z.  $\frac{16}{5}$ , ger. geschätz 350 fl.; endlich Uecker Mekahouze, mit 5 Planten, sub Urb. Fol.  $\frac{102}{5}$ , R. Nr.  $\frac{171}{13}$ , ger. geschätz 337 fl. 30 kr., diese beiden Stücke der Gült St. Barbara dienstbar, wegen schuldiger 530 fl. c. s. c. gewilliget, hiezu drei Feilbietungen, nämlich: auf den 12. December 1842, dann 16. Jänner und 16. Februar 1843, jedesmal in den vormittägigen Umtagsstunden in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können in den Umtagsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 6. August 1842.

3. 1886. (1)

G. Pollak,

Kunstreicher Graveur,  
verfertigt Siegel, Wappen, Stampillen in allen Metallen, Adressen, Wechselplatten in Kupfer, Stämpel, Stanzen für Silber- und Goldarbeiter, so wie für Buchbinder, dann alle möglichen Modelle für Glassfabriken, und ist zu finden auf dem Markte; wohnt im Hause Nr. 37, in der Gradischa-Vorstadt.